

STATUTEN

Vom: 16. Mai 1941
Revidiert: 26. November 1953
24. November 1954
24. Oktober 1963
30. Oktober 1975
26. Oktober 2004
23. Oktober 2007

NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Art. 1 Unter dem Namen «GfM Schweizerische Gesellschaft für Marketing» (Kurzform «GfM swissmarketingTM») besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB.

ZWECK

Art. 2 Der Zweck der «GfM Schweizerischen Gesellschaft für Marketing» besteht darin, die Idee der marktorientierten Unternehmensführung bei ihren Mitgliedern, aber auch in der Öffentlichkeit zu fördern, die Aus- und Weiterbildung von Marketingkadern zu betreiben sowie die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Methoden und Techniken im Marketing zu unterstützen.

Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das Marketing für Dienstleistungen, Gewerbe und Handel sowie der Konsum- und Investitionsgüterindustrie und der Non-Profit-Organisationen.

Art. 3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Veranstaltungen (Tagungen, Clubvorträge, Aus- und Weiterbildung, Seminarien)
- b) Marketingwissenschaftliche Untersuchungen und Publikationen
- c) Marketing-Website im Internet
- d) Finanzielle Beiträge an die Stiftung für Marketing in der Unternehmensführung zur Ausrichtung des GfM-Marketingpreises
- e) Teilnahme an Bestrebungen anderer Institutionen, die dem Zweck der Gesellschaft entsprechen.

INSTITUT

Art. 4 Im Sinne ihrer Zweckbestimmung kann die «GfM Schweizerische Gesellschaft für Marketing» ein eigenes Institut führen oder im Auftragsverhältnis führen lassen.

Dieses Institut führt den Namen «Forschungsinstitut der GfM Schweizerischen Gesellschaft für Marketing» (Kurzform «GfM ForschungsinstitutTM»).

MITTEL DER GESELLSCHAFT

Art. 5 Zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung beschafft sich die Gesellschaft die notwendigen Mittel wie folgt:

- a) Aufnahmegebühren, die von jedem neuen Mitglied beim Eintritt einmalig zu entrichten sind
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Freiwillige Beiträge
- d) Sponsoring
- e) Jährliche Beiträge des Instituts
- f) Einnahmen aus eigenen und partnerschaftlich durchgeführten Aktivitäten

Der Jahresbeitrag bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung, alle übrigen Beiträge werden durch den Vorstand festgelegt.

GESCHÄFTSJAHR

Art. 6 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Die Mitgliedschaft können erwerben:

Öffentlich-rechtliche Institutionen
Juristische Personen
Natürliche Personen

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Dasselbe gilt für den Ausschluss von Mitgliedern, welche dem Zweck und dem Ansehen der Gesellschaft schaden. In beiden Fällen ist der Vorstand nicht verpflichtet, seine Entscheide zu begründen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder oder korrespondierende Mitglieder ernennen, die von den Jahresbeiträgen befreit sind.

Ein Austritt aus der Gesellschaft ist nach vorangegangener dreimonatiger Kündigung je auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Die Dienste und Leistungen der Gesellschaft stehen den Mitgliedern zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 8 Die Organe der Gesellschaft sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Der Rechnungsrevisor

Art. 9 Die Gesellschaft hält alljährlich eine ordentliche Generalversammlung ab. Deren Befugnisse sind:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl eines Rechnungsrevisors
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- e) Festlegung des Jahresbeitrags
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 10 Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens acht weiteren Mitgliedern zusammen, die auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Ihre Amtsdauer kann verlängert werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit dafür nicht nach Gesetz und Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er bestimmt die Organisation der Geschäftsstelle und den Geschäftsführer sowie die zeichnungsberechtigten Personen und Art ihrer Zeichnung.

Der Präsident leitet die Generalversammlung und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und kann Befugnisse an einen Vorstandsausschuss, Ressorts, Vorstandsmitglieder und Dritte delegieren.

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Mitgliederbelange, Rechnungsführung sowie die Administration. Er ist Protokollführer des Vorstandes und vollzieht dessen Beschlüsse nach Weisung des Präsidenten im Sinne des Gesellschaftszwecks.

RECHNUNGSREVISOR

Art. 11 Der Rechnungsrevisor der Gesellschaft wird von der Generalversammlung für jedes kommende Geschäftsjahr gewählt.

Der Bericht über die Revision der Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres dem Vorstand zu überreichen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Statutenrevisionen können von der Generalversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es des Beschlusses von drei Vierteln aller Mitglieder.

Zürich, 23. Oktober 2007

Präsident: Ulrich H. Moser

Vorstandsmitglied: Dr. Peter Schmid